

1727 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Hauptausschusses

über die Regierungsvorlage (1622 der Beilagen): Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 2/94 bis 6/94 und gemeinsame Erklärung

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), BGBI. Nr. 909/1993, ist in seiner durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBI. Nr. 910/1993, geänderten Fassung am 1. Jänner 1994 in Kraft getreten.

Um die Schaffung eines einheitlichen Europäischen Wirtschaftsraumes und damit die Verwirklichung binnenmarktähnlicher Verhältnisse zwischen den Vertragsparteien tatsächlich sicherzustellen, wurden die materiell-rechtlichen Bestimmungen des Abkommens, sofern sie auch vom EG-Recht abgedeckte Bereiche betreffen, inhaltlich möglichst gleichartig mit den Bestimmungen des gemeinschaftlichen Primär- und Sekundärrechtes gestaltet.

Darüber hinaus sind die für das Abkommen relevanten und für seine Zwecke angepaßten Rechtsakte des EG-Sekundärrechtes, auf die in den Anhängen und Protokollen zum Abkommen verwiesen wird, Bestandteil des Abkommens und als solche von den EFTA-Staaten in ihre Rechtsordnung zu übernehmen.

In den Anhängen und Protokollen sind jedoch nur jene EWR-relevanten Rechtsakte des EG-Sekundärrechtes berücksichtigt, die bis zum Stichtag 31. Juli 1991 im Amtsblatt der EG kundgemacht wurden. Daher mußten die zwischen dem 1. August 1991 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens (Stichtag 31. Dezember 1993) ergangenen EWR-relevanten Rechtsakte des EG-Sekundärrechtes sowie die seit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens verabschiedeten EWR-Rechtsakte von den Vertragspar-

teien durch eine entsprechende Änderung der relevanten Protokolle und Anhänge des Abkommens berücksichtigt werden.

Dies geschah mit den Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 2/94 bis 7/94.

Mit Beschuß Nr. 2/94 wurde eine Vereinfachung bei Informationsaustausch bzw. -weiterleitung zwischen EFTA-Staaten und EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) bzw. Ständigem EFTA-Ausschuß (StA) vereinbart.

Mit Beschuß Nr. 3/94 wird das „dritte Luftverkehrs-Liberalisierungspaket“ verwirklicht.

Mit Beschuß Nr. 4/94 wird die Zusammenarbeit innerhalb des EWR im Bereich der Statistik wesentlich erweitert und vertieft.

Mit Beschuß Nr. 5/94 wird die EG-Koordinierungsgruppe für die gegenseitige Anerkennung der Hochschuldiplome in das Verzeichnis des Protokolls 37 aufgenommen, wodurch jeder EWR-EFTA-Staat — somit auch Österreich — künftig hin je einen Beobachter zu den Sitzungen dieser EG-Koordinierungsgruppe entsenden kann.

Mit Beschuß Nr. 6/94 mußten die Ursprungsregeln des ursprünglichen EWR-Abkommens (Protokoll 4) an die Situation auf Grund der Nichtteilnahme der Schweiz am EWR angepaßt werden, um für die verbleibenden EWR-Vertragspartner zumindest den Liberalisierungsgrad, der auf Grund der Freihandelsabkommen der EFTA-Staaten mit der EG von 1972 gegeben war, weiter aufrechterhalten zu können.

Der Beschuß Nr. 7/94 wurde dem Nationalrat mit getrennter Vorlage der Bundesregierung (1621 der Beilagen) vorgelegt.

Die in der gegenständlichen Regierungsvorlage enthaltenen Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 2/94 bis 6/94 haben gesetzändernden bzw. gesetzesergänzenden Charakter und

bedürfen daher gemäß Art. 2 Abs. 2 EWR-BVG der Genehmigung durch den Nationalrat. Sie enthalten keine verfassungsändernden Bestimmungen.

Die Bundesregierung hat dem Nationalrat vorgeschlagen, anlässlich der Genehmigung der Beschlüsse gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG zu beschließen, daß diese in dänischer, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache in Form ihrer Kundmachung im EG-Amtsblatt und in finnischer, isländischer, norwegischer und schwedischer Sprache in Form ihrer Kundmachung in der EWR-Beilage zum EG-Amtsblatt zur öffentlichen Einsichtnahme beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten aufliegen.

Daran anknüpfend wurde mit Rücksicht auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung gemäß § 23 Abs. 2 GOG-NR von der Vervielfältigung und Verteilung dieser Teile jeweils Abstand genommen. Die gesamte Regierungsvorlage liegt in der Parlamentsdirektion zur Einsicht auf.

Nach Beratung in der Präsidialkonferenz hat der Präsident des Nationalrates am 8. Juni 1994 verfügt, daß die Genehmigung dieser Vorlage gemäß dem EWR-BVG entsprechend § 29 a Abs. 3 GOG-NR dem Nationalrat vorbehalten bleibt. Entsprechend der zitierten Gesetzesbestimmung hat der Hauptausschuß daher diesen Bericht gemäß § 42 GOG-NR zu erstatten.

Der Hauptausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 14. Juni 1994 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abge-

ordneten Mag. Herbert Haupt, Peter Schieder, Peter Rosenstingl, Mag. Dr. Madeleine Petrovic und Dr. Willi Fuhrmann sowie Staatssekretärin Dr. Maria Fekter das Wort.

Bei der Abstimmung wurde mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 2/94 bis 6/94 und der gemeinsamen Erklärung zu empfehlen. Außerdem wurde dem oben erwähnten Vorschlag der Bundesregierung hinsichtlich der Kundmachung mehrstimmig Rechnung getragen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Hauptausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Die Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 2/94 bis 6/94 und die gemeinsame Erklärung (1622 der Beilagen) werden genehmigt.
2. Gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG werden die Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 2/94 bis 6/94 und die gemeinsame Erklärung in dänischer, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache dadurch, daß sie in Form ihrer Kundmachung im EG-Amtsblatt, und in finnischer, isländischer, norwegischer und schwedischer Sprache dadurch, daß sie in Form ihrer Kundmachung in der EWR-Beilage zum EG-Amtsblatt zur öffentlichen Einsichtnahme beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten aufliegen, kundgemacht.

Wien, 1994 06 14

Dr. Alois Puntigam
Berichterstatter

Dr. Heinz Fischer
Obmann